

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Paragraph 1. Allgemeines

1.1. In den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gelten die nachfolgenden Begriffsdefinitionen:

BEDU: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht BEDU POMPEN B.V, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach belgischem Recht BEDU BELGIUM bvba sowie die mit ihnen verbundenen juristischen und natürlichen (Hilfs-)Personen,

der Abnehmer: die natürliche oder juristische Person, die mit der BEDU eine Vereinbarung über den Verkauf und die Lieferung von Gegenständen oder eine Vereinbarung für einen Auftrag abschließt,

die Vereinbarung: die von der BEDU mit dem Abnehmer realisierte Vereinbarung über den Verkauf und die Lieferung von Gegenständen oder Vereinbarung für einen Auftrag,

der Lieferungsgegenstand: die von der BEDU an den Abnehmer verkauften und gelieferten Gegenstände und erbrachten Leistungen.

Paragraph 2. Anwendbarkeit

2.1 Diese Allgemeinen Bedingungen finden auf alle von der BEDU abgegebenen Angebote sowie auf die von ihr mit dem Abnehmer abgeschlossenen Vereinbarungen Anwendung.

2.2 Anders lautende allgemeine Bedingungen sind nur dann Teil der von den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung, falls und soweit als diese von der BEDU schriftlich angenommen worden sind.

2.3 Ob eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen oder ein Teil davon möglicherweise nicht anwendbar ist, hat keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit der übrigen Bedingungen.

2.4 Sollte die BEDU für den Abnehmer als dessen (Sub-)Unternehmer auftreten, so wird der Abnehmer den Inhalt der Allgemeinen Bedingungen der BEDU als Teil der vom Abnehmer mit dessen Auftraggeber abgeschlossenen Vereinbarung gelten lassen.

Paragraph 3. Angebot

- 3.1 Angebote der BEDU sind unverbindlich, sofern in dem jeweiligen Angebot keine anders lautende Bestimmung enthalten ist.

Paragraph 4. Zustandekommen der Vereinbarung

- 4.1 Die Vereinbarung kommt zu Stande, indem der Abnehmer das Angebot wohl oder nicht stillschweigend angenommen hat.
- 4.2 Hat der Abnehmer eine Order oder einen Auftrag mündlich erteilt, so wird die schriftliche Order- oder Auftragsbestätigung der BEDU als den Inhalt der Vereinbarung korrekt wiedergebend gelten, es sei denn, dass der Abnehmer die BEDU unverzüglich seine Einwände gegen diese Wiedergabe des Inhalts mitteilt.

Paragraph 5. Preise

- 5.1 Die angebotenen und vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und sind auf das Preisniveau für Materialien, Löhne, Soziallasten und sonstige Kostenfaktoren zu dem eingangs im Angebot genannten Tage gegründet.
- 5.2 Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind für die Parteien bis auf die weiter unten in Paragraph 5.3 enthaltene Risikoregelung verbindlich.
- 5.3 Die BEDU hat das Recht, die Preise – auch wenn diese bereits schriftlich bestätigt sein sollten – als Folge von Entwicklungen auf dem Markt, unvorhergesehenen Umständen oder von höherer Gewalt, darunter auch Öl- und / oder Energiekrisen, extremen Preissteigerungen auf dem Weltmarkt, Streiks, Wettereinflüssen und Naturkatastrophen, zu ändern, und zwar alles falls zwischen dem Zeitpunkt des Zustandekommens der Vereinbarung und jenem der Lieferung ein Zeitraum von über drei Monaten liegt.

Paragraph 6. Rechte des geistigen Eigentums

- 6.1 Etwaige auf den Lieferungsgegenstand haftende Rechte des geistigen Eigentums bleiben jederzeit im Besitz der BEDU und werden niemals auf den Abnehmer übertragen, es sei denn, dass die Parteien schriftlich eine anders lautende Bestimmung vereinbart haben.

- 6.2 Soweit sie dem Abnehmer ausgehändigt worden sind, sind Fotos, Zeichnungen, industrielle Entwürfe, Berichte usw. auf erstes Ersuchen an die BEDU zurückzusenden. Die Erstellung einer Kopie der weiter oben genannten Dokumente durch den Abnehmer zur eigenen Nutzung ist ausdrücklich nicht gestattet.

Paragraph 7. Lieferung

- 7.1 Lieferungen finden ab Lager in den Niederlanden und auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers statt.
- 7.2 Vereinbarte Lieferfristen werden von der BEDU möglichst genau eingehalten, aber sie werden nicht garantiert.
- 7.3 Falls von einem Fall höherer Gewalt die Rede ist, so hat die BEDU das Recht, ihre Verbindlichkeiten so lange aufzuschieben, wie die höhere Gewalt gegeben ist, ohne dass sie dabei dem Abnehmer gegenüber zu Schadenersatz verpflichtet ist.
- 7.4 Sollte die Lieferung durch die BEDU nicht innerhalb der vereinbarten Frist stattfinden und liegt kein Fall höherer Gewalt vor, so ist die BEDU erst dann in Verzug, nachdem der Abnehmer die BEDU schriftlich dazu ermahnt hat, innerhalb einer angemessenen Frist ihren Verbindlichkeiten nachträglich einzuhalten und eine solche Einhaltung ausgeblieben ist.
- 7.5 Der Abnehmer hat nicht das Recht, den Lieferungsgegenstand zurückzusenden, es sei denn, dass die BEDU dies schriftlich gestattet hat.

Paragraph 8. Mängel und Garantie

- 8.1 Die BEDU gewährt, sofern nicht schriftlich eine anders lautende Bestimmung vereinbart worden ist, für Herstellungs- und Materialfehler an dem von ihr gelieferten Gegenstand eine Garantie von 12 Monaten.
- 8.2 Der Abnehmer hat Mängel am Lieferungsgegenstand so bald wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 8 Kalendertagen, nachdem er den jeweiligen Mangel festgestellt hat oder er diesen angemessenerweise hätte feststellen können, bei Strafe des Löschens des Rechts, sich auf diese Garantiebestimmung zu berufen, der BEDU zu melden.

- 8.3 Sollte der Abnehmer Änderungen am Lieferungsgegenstand haben vornehmen lassen bzw. vorgenommen oder den Lieferungsgegenstand zur Instandhaltung einer Drittperson überlassen haben, so erlischt dadurch die Garantie.

Paragraph 9. Haftung

- 9.1 Die BEDU haftet in keinem Fall für gleich welchen Schaden auf Grund eines Mangels, es sei denn, dass von Vorsatz, bewusstem Leichtsinne oder grober Fahrlässigkeit die Rede ist.
- 9.2 Die BEDU haftet in keinem Fall für gleich welchen Folgeschaden oder von Dritten erlittenen Schaden.
- 9.3 Die BEDU haftet in keinem Fall für gleich welchen Schaden, falls ihr vom Abnehmer nicht zunächst die Gelegenheit geboten worden ist, diesen nachträglich auf angemessene Weise zu beheben.
- 9.4 Sollte der Abnehmer nachweisen, dass die BEDU trotz der Bestimmung von Absatz 1 dieses Paragraphen doch für einen Schaden – z. B. als Folge eines ihr zuzurechnenden Mangels bei der Einhaltung der Vereinbarung – haftet, so beschränkt sich die Haftung der BEDU höchstens auf den Nettorechnungswert des Lieferungsgegenstandes.
- 9.5 Der Abnehmer hat spätestens innerhalb von acht Tagen, nachdem sich ihm der Schaden offenbart hat, die BEDU auf der Grundlage dieses Paragraphen haftbar zu machen. Bei Strafe des Erlöschens des diesbezüglichen Rechtes hat der Abnehmer innerhalb von einem Jahr nach der Haftbarmachung eine Forderung bei der hierfür zuständigen (gerichtlichen) Instanz anhängig zu machen.

Paragraph 10. Zahlung

- 10.1 Sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen ist, findet die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum statt.
- 10.2 Die BEDU hat das Recht, die Vorauszahlung oder die Leistung einer Sicherheit durch den Abnehmer zu verlangen, falls sie hierfür einen Anlass sieht.
- 10.3 Beanstandungen über die Qualität, die Eigenschaften oder die Menge des Lieferungsgegenstandes berechtigen den Abnehmer nicht in die Aufschiebung der Zahlung oder dazu, zur Verrechnung mit irgend einer Forderung zu schreiten, die sie der BEDU gegenüber hat.

- 10.4 Im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung ist der Abnehmer in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung oder Mahnung erforderlich ist, und hat er über den ausstehenden Betrag einen sofort eintreibbaren Zins von 1 Prozent pro Monat zu zahlen, wobei ein Teil eines Monats als ganzer Monat gilt.
- 10.5 Alle der BEDU entstandenen Kosten, die mit dem Eintreiben jener Beträge, die der Abnehmer der BEDU schuldet, verbunden sind, gehen auf Rechnung des Abnehmers. Die außergerichtlichen Kosten (darunter auch eine angemessene Entschädigung für die von der BEDU auf die Eintreibung verwendete Zeit) werden auf 15 Prozent der fälligen Hauptsumme mit einem Mindestbetrag von 250,-- Euro festgesetzt.

Paragraph 11. Gefahrenübergang und Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Der Lieferungsgegenstand geht von dem Zeitpunkt der Lieferung an auf Gefahr des Abnehmers.
- 11.2 Die von der BEDU gelieferten Gegenstände bleiben bis zu jenem Zeitpunkt, an dem der Abnehmer alle aus den zwischen der BEDU und dem Abnehmer bestehenden Vereinbarungen über die Lieferung von Gegenständen oder die Durchführung von Arbeiten hervorgegangenen Forderungen der BEDU – darunter auch Forderungen wegen Mängel in der Einhaltung dieser Vereinbarungen – entsprochen hat, vollständig im Besitz der BEDU.

Paragraph 12. Höhere Gewalt

- 12.1 Als höhere Gewalt gelten Umstände, welche die Einhaltung der Vereinbarung verhindern und nicht der BEDU zuzuschreiben sind.
- 12.2 Ist die BEDU als Folge von höherer Gewalt nicht in der Lage, irgend eine auf Grund der Vereinbarung auf ihr lastende Verpflichtung einzuhalten, so hat die BEDU die Wahl, das Recht der Ausführung der Vereinbarung ganz oder teilweise aufzuschieben oder aber die Vereinbarung ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass sie zu irgend einem Schadenersatz verpflichtet ist.
- 12.3 Hat die BEDU zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt ihren Verpflichtungen bereits teilweise entsprochen oder kann sie ihren Verpflichtungen nur teilweise entsprechen, so hat sie das Recht, das bereits Gelieferte bzw. den bereits ausgeführten Teil separat in Rechnung zu stellen und ist die jeweils andere Partei zur Zahlung dieser Rechnung verpflichtet.

- 12.4 Als Situationen im Sinne von Punkt 12.1. weiter oben gelten auf jeden Fall Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Transportbehinderungen, Maschinenschaden, Personalmangel z. B. durch Ausfall oder Krankheit, Überschwemmung, Sabotage und im Allgemeinen alle unvorhergesehene Umstände sowohl im In- als auch im Ausland, die zur Folge haben, dass die Einhaltung der Vereinbarung angemessenerweise nicht mehr von der BEDU verlangt werden kann.
- 12.5 Umstände im Sinne von Punkt 12.1. weiter oben liegen ferner vor, wenn die Lieferanten, bei denen der Benutzer die verkauften Gegenstände oder aber die dafür benötigten Rohstoffe bestellt hat, als Folge von Umständen im Sinne von Punkt 12.4. weiter oben oder aus gleich welchem anderen Grund diese nicht oder nicht rechtzeitig an den Benutzer geliefert haben oder aber wenn die betreffende Vereinbarung mit dem Benutzer aus gleich welchem Grund annulliert worden ist.

Paragraph 13. Auflösung und Annullierung

- 13.1 Wünscht der Abnehmer eine bereits erteilte Order zu annullieren bzw. sollte er die von den Parteien abgeschlossene Vereinbarung auflösen, so ist sie zur Zahlung einer Entschädigung von 30 Prozent des Nettorechnungswertes innerhalb von 30 Tagen nach der Annullierung bzw. der Auflösung des Auftrags an die BEDU als Entschädigung für die der BEDU entstandenen Kosten und den ihr entgangenen Gewinn verpflichtet.
- 13.2 Außer der im ersten Absatz dieses Paragraphen genannten Entschädigung wird der Abnehmer ebenfalls, sofern hiervon die Rede ist, den Preis im Verhältnis zu dem Zustand des Lieferungsgegenstand zum betreffenden Zeitpunkt, und zwar höchstens bis zu dem von den Parteien für den Lieferungsgegenstand bzw. die zu erbringende Leistung vereinbarten Preis, entrichten.
- 13.3 Die BEDU hat jederzeit das Recht, die Vereinbarung ohne Einmischung des Gerichts aufzulösen, wenn der Abnehmer nach einer diesbezüglichen Inverzugsetzung mit der Einhaltung ihrer Verpflichtungen in Verzug bleibt, wenn über ihn der Konkurs verhängt wird, er ein Moratorium beantragt hat oder auf ihn das Gesetz über die Umschuldung von natürlichen Personen („WSNP“) für anwendbar erklärt wird.

Paragraph 14. Änderungen und Ergänzungen

- 14.1 Die von den Parteien angeschlossene Vereinbarung sowie die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen können nur geändert oder ergänzt werden, sofern die Parteien dies schriftlich vereinbart haben.

Paragraph 15. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

- 15.1 Auf alle Vereinbarungen zwischen der BEDU Pompen B.V. und dem Abnehmer findet das niederländische Recht Anwendung.
- 15.2 Auf alle Vereinbarungen zwischen der BEDU Belgium bvba und dem Abnehmer findet das belgische Recht Anwendung.
- 15.3 Auf alle Vereinbarungen zwischen der BEDU und dem Abnehmer findet das CISG (Wiener Kaufvertrag 1980) keine Anwendung.
- 15.4 Bei allen aus den zwischen der BEDU Pompen B.V. und dem Abnehmer abgeschlossenen Vereinbarungen hervorgehenden Streitigkeiten wird das Gericht für Zivilrechtsangelegenheiten im Arrondissement Arnhem / NL angerufen, und zwar unbeschadet des Rechts der BEDU, ein anderes, auf Grund des Gesetzes zuständiges Gericht anzurufen.
- 15.5 Bei allen aus den zwischen der BEDU Belgium bvba und dem Abnehmer abgeschlossenen Vereinbarungen hervorgehenden Streitigkeiten wird das Gericht für Zivilrechtsangelegenheiten in Antwerpen angerufen, und zwar unbeschadet des Rechts der BEDU, ein anderes, auf Grund des Gesetzes zuständiges Gericht anzurufen.